

# Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Schönenbuch

vom 25. Juni 2014

# Inhalt

Α. /	Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1	Sozialhilfe	1
§ 2	Organe	1
§ 3	Schweigepflicht	1
§ 4	Auskünfte an die Prüfungskommissionen	1
§ 5	Fortbildung	1
В. 9	Sozialhilfebehörde	1
§ 6	Stellung und Organisation	1
§ 7	Aktenauflage	2
§ 8	Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer	2
§ 9	Beschlussfassung	2
§ 1	) Sitzungsprotokoll	2
§ 1	1 Schriftstücke	2
§ 1	2 Buchhaltung	2
C. 9	Schlussbestimmung	2
§ 1	3 Genehmigung und Inkrafttreten	2

# 785.10 EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENBUCH

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenbuch, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Sozialhilfe

<sup>1</sup> Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

<sup>2</sup> Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

### § 2 Organe

Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde ausgeübt.

- a. Sie stellt sicher, dass alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;
- d. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.
- e. berät fachgerecht die hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen,
- f. vollzieht die Verfügungen der Sozialhilfebehörde,
- g. führt die Sozialhilfe-Akten,

### § 3 Schweigepflicht

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde und der übrigen Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.
- <sup>2</sup> Private, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

### § 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen

- <sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde gewähren der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.
- <sup>2</sup> Die Sozialhilfebehörde gewährt der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilt ihr über Gegenstände Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

### § 5 Fortbildung

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen.

### B. Sozialhilfebehörde

### § 6 Stellung und Organisation

- <sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für die Sozialhilfe in der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Sie ordnet jedem Mitglied ein Ressort / eine bestimmte Anzahl Fälle zur Betreuung zu.
- <sup>3</sup> Das Aktuariat wird von einem Behördenmitglied wahrgenommen.

### 785.10

### **EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENBUCH**

### § 7 Aktenauflage

Die Sitzungsakten liegen mindestens 5 Tage vor der Sitzung beim Präsidium oder dem Aktuariat auf und können von den Behördenmitgliedern dort eingesehen werden.

### § 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

- <sup>1</sup> An der Sitzung nehmen in der Regel alle Behördenmitglieder teil.
- <sup>2</sup> Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

### § 9 Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.
- <sup>2</sup> Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege treffen.
- <sup>3</sup> In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

### § 10 Sitzungsprotokoll

- <sup>1</sup> Das Protokoll der letzten Sitzung wird den Behördenmitgliedern per E-Mail zugeschickt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

### § 11 Schriftstücke

- <sup>1</sup> Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- <sup>2</sup> Beschlüsse der Sozialhilfebehörde, die nicht Verfügungen sind, sind vom Präsidium und dem Aktuariat zu unterzeichnen.
- <sup>3</sup> Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium oder vom Aktuariat zu unterzeichnen.

### § 12 Buchhaltung

- <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.
- <sup>2</sup> Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen einer internen Schweigepflicht.

# C. Schlussbestimmung

### § 13 Genehmigung und Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.
- <sup>2</sup> Es tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2014.

### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG SCHÖNENBUCH

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeverwalter

Markus Oser Marcel Friederich

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 2. Oktober 2014 genehmigt.